



Betriebsvereinbarung

betreffend

JUBILÄUMSZUWENDUNGEN

an der Medizinischen Universität Graz.

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz und den Betriebsräten für das allgemeine und das wissenschaftliche Universitätspersonal an der Medizinischen Universität Graz (in der Folge kurz: „Med Uni Graz“), vertreten durch den Rektor einerseits und die Betriebsratsvorsitzenden andererseits.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt den Anspruch von Jubiläumszuwendungen gemäß § 63 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge kurz: „KV“) und bezieht sich auf § 4 (21) KV.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt:

- für alle ArbeitnehmerInnen der Med Uni Graz, deren Arbeitsverhältnis zur Med Uni Graz nach dem 31.12.2003 begründet wurde.
- für alle DienstnehmerInnen der Med Uni Graz, deren Arbeitsverhältnis nach den §§ 126 Abs. 1 bis 4 UG auf die Med Uni Graz übergeleitet wurde und die innerhalb offener Frist nach § 126 Abs. 5 oder 7 UG ihre Bereitschaft zum Übertritt in den KV erklärt haben.
- für die der Med Uni Graz zugewiesenen (ehemaligen) BeamtInnen, soweit diese binnen offener Frist ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklärt haben und gemäß § 125 Abs. 9 UG in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität aufgenommen wurden oder mit diesen sonst eine entsprechende Übertrittsvereinbarung getroffen wurde.
- für alle ArbeitnehmerInnen der Med Uni Graz, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 134 UG auf die Med Uni Graz übergeleitet wurde.

Vom Anwendungsbereich nicht umfasst sind die Mitglieder des Rektorates.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt nach rechtwirksamer Unterzeichnung und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt rückwirkend mit 1.10.2009 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung kann nach Ablauf eines Jahres von jedem Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

§ 4 Voraussetzungen und Ausmaß des Anspruchs auf Jubiläumszuwendung

- (1) Die Jubiläumszuwendung wird jeweils aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 und 40 Jahren in einem Beamtendienstverhältnis gemäß Beamten-

Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis nach den Bestimmungen des Universitätsabteilungsgesetzes (UniAbgG), in einem Vertragsbedienstetenverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) oder in einem Privatangestelltenverhältnis gemäß Angestelltengesetz (AngG) an der Med Uni Graz bzw. an der Karl Franzens Universität Graz für treue Dienste gewährt. Bei ArbeitnehmerInnen der Med Uni Graz, die infolge der Gründung der Med Uni Graz an diese gewechselt sind, sind vorliegende Zeiten zur Karl Franzens Universität Graz zu berücksichtigen.

Zeiten des Mutterschutzes gemäß § 2 Mutterschutzgesetz (MSchG), die Inanspruchnahme von Elternkarenz gemäß den Bestimmungen des MSchG oder des Väter-Karenzgesetzes (VKG) bzw. die Sterbebegleitung (§14a AVRAG), eine Pflgeteilzeit (§14d AVRAG) und die Begleitung schwerstkranker Kinder (§14b AVRAG) stellen keine Unterbrechung der Dienstzeit dar.

Kurzfristige Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von nicht mehr als 3 Monaten gelten als ununterbrochene Dienstzeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung.

- (2) Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit gemäß Abs. 1 im Ausmaß von 25 Jahren 200 vH und bei einer Dienstzeit gemäß Abs. 1 im Ausmaß von 40 Jahren 400 vH des monatlichen Entgelts, ohne Berücksichtigung von allfälligen Sonderzahlungen bzw. Überstundenabgeltungen etc. des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin das ihm/ihr in jenem Monat zusteht, in den das Dienstjubiläum fällt.

Falls sich der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin zum Zeitpunkt des Erreichens der für die Jubiläumswendung erforderlichen Dienstzeit gerade in Elternteilzeit, in Sterbebegleitung (§14a AVRAG), in Pflgeteilzeit (§14d AVRAG) oder in Begleitung schwerstkranker Kinder (§14b AVRAG) befindet, ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Jubiläumswendung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin zugrunde zu legen.

Sie kann pro Dienstnehmer/in aus Anlass der Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für BeamtInnen, die sich während der Zeit einer Freistellung gemäß § 160 BDG zusätzlich zu ihrem Beamtendienstverhältnis in einem Privatangestelltenverhältnis zur Med Uni Graz befinden. Hierbei ist die/der Dienstnehmer/in mit Erreichen der gemäß Abs. 1 festgelegten Dauer der Dienstzeit ausschließlich zur einmaligen Inanspruchnahme der Jubiläumswendung im Rahmen des Beamtendienstverhältnisses berechtigt.

Eine Verrichtung „treuer Dienste“ iSd Abs. 1 ist gegeben, soweit kein gravierendes Fehlverhalten oder disziplinarische Verfehlungen gesetzt wurden.

- (3) Tritt das Dienstjubiläum während einer Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin ein, so ist der Ermittlung der Höhe des monatlichen Entgelts gemäß Abs. 2 das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (4) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400 vH des gemäß §§ 49, 54 KV gebührenden monatlichen Entgelts ist auch zu gewähren, wenn der / die DienstnehmerIn nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren
1. durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder
 2. das Dienstverhältnis wegen der Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Alterspension aufgelöst wird.
- (5) Hat der / die DienstnehmerIn die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumswendung erfüllt und ist er / sie verstorben, ehe die Jubiläumswendung ausgezahlt worden ist, so ist die Jubiläumswendung seinen / ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand auszuzahlen.
- (6) Die Jubiläumswendung ist in jenem Monat auszuzahlen, der dem Monat
1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums bzw.
 2. des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gemäß Abs. 5
- als nächster folgt. Wird das Dienstverhältnis aus anderen als den in Abs. 5 genannten Gründen beendet, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung spätestens mit dem Ausscheiden des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin aus dem Dienstverhältnis fällig. Ein An-

spruch auf Jubiläumszuwendung besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis durch einen Austritt des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin ohne wichtigen Grund aufgelöst wird.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

Graz, am 5.8.2014

| | |
|--|--|
| <p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zu- ständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>AR Bernhard Kohla Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p> | <p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. Für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> |
| <p>Für den Betriebsrat für das wissen- schaftliche Personal bzw. für den zu- ständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Ass.-Prof.in Dr.in Regina Gatternig Vorsitzende des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal</p> | |